

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Engagement für die Verkehrssicherheit weiter zu verstärken, namentlich durch die jährliche Begehung des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstoten jeweils am dritten Sonntag im November;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Vertragsparteien der Übereinkünfte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu werden und sie durchzuführen und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁷ beizutreten;

17. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die regelmäßige Überwachung der weltweiten Fortschritte bei der Erreichung der im Aktionsplan genannten Zielvorgaben im Rahmen der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit zu koordinieren und globale Sachstandsberichte zur Verkehrssicherheit und andere geeignete Überwachungsinstrumente zu erarbeiten;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, die Straßenverkehrssicherheit in andere internationale Agenden aufzunehmen, wie diejenigen zur Entwicklung, Umwelt und Verstädterung;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Halbzeit- und Abschlussüberprüfungen der im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte vorzunehmen, und bittet die interessierten Mitgliedstaaten, in Absprache mit der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit internationale, regionale und nationale Treffen zur Bewertung der Durchführung der Dekade zu organisieren;

20. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/256

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.45 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

64/256. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/50 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährte,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zur regionalen Zusammenarbeit befürwortet wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, die Rolle dieser Organisation bei der Erreichung von Zielen, die mit denen der Vereinten Nationen im Einklang stehen, zu stärken,

Bezug nehmend auf die Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 2005, in der der Rat an sein Ersuchen an die Regionalorganisationen erinnerte, die Koordi-

²⁷ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

nierung mit den Vereinten Nationen zu verbessern, und auf die Erklärungen der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über die Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit²⁸,

hervorhebend, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen zur Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann,

1. *stellt fest*, dass die Tätigkeit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zur Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Stärkung der regionalen Sicherheit und Stabilität, der Friedensschaffung, der Terrorismusbekämpfung, der Bekämpfung des illegalen Suchtstoff- und Waffenhandels, der Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und des Menschenhandels und der Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt;

2. *stellt außerdem fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu stärken, und bittet zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zu führen und dafür die entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate zu nutzen, einschließlich der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Fachkomponenten des Systems der Vereinten Nationen, wie die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium, mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/257

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 2. März 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Indien, Irak, Israel, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Libanon, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Südafrika, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

²⁸ Siehe Resolutionen 49/57 und 49/60.